

8. Sicherheitsbezogenes Denken und Handeln — Grundanforderung auch an jeden eingesetzten Betriebsangehörigen

Wie bereits mehrfach herausgearbeitet, stellt der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug eine staatliche Zwangsmaßnahme dar, bei der die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung wichtigste Grundlage und alle Maßnahmen durchdringendes Prinzip ist. **Die** daraus erwachsenden Aufgaben gilt es, deshalb in jeder Phase des Vollzugsprozesses und von allen daran Beteiligten verantwortungsbewußt zu verwirklichen. **Auch von den eingesetzten Betriebsangehörigen dürfen weder vorsätzlich noch fahrlässig Beeinträchtigungen der Ordnung und Sicherheit ausgehen.**

Es muß immer beachtet werden, daß einzelne Strafgefangene plötzlich und überraschend versuchen können, die Sicherheit und Ordnung zu gefährden und dadurch Gefahrenmomente entstehen. Daher sind auch von den eingesetzten Betriebsangehörigen ein ständiges sicherheitsbezogenes Denken und Handeln erforderlich, um durch ihr Auftreten und Verhalten möglichen bedrohlichen Situationen vorzubeugen bzw. in der jeweiligen Situation taktisch richtig zu entscheiden, was zu tun ist.

Auch der Betriebsangehörige muß sich durch ein ausgeprägtes folgenkritisches Denken auszeichnen. Er muß sich immer fragen, was unter den gegebenen Bedingungen für Störungen auftreten können und Varianten vor Augen haben, die auch in plötzlich auf tretenden Situationen die Einleitung zweckmäßiger erster Maßnahmen ermöglichen. Dazu haben sich in der Praxis des SV bewährte Grundregeln herausgebildet, die sich auch alle eingesetzten Betriebsangehörigen zu eigen machen müssen.

8.1. Grundsätzliche Anforderungen an das Auftreten und Verhalten der in den Arbeitsbereichen Strafgefangener eingesetzten Betriebsangehörigen

Die im SV eingesetzten Betriebsangehörigen erfüllen als Angehörige der Arbeiterklasse ihren politischen Auftrag zur Gewährleistung eines sicheren und wirksamen Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen